
(Name und Anschrift des Heizungsanlagenbesitzers)

Herrn
Heinz Burmann
Rauchfangkehrermeister
Schattauergasse 407
5541 Altenmarkt/Pg.

Betreff:

Jährliche Überprüfung gemäß Heizungsanlagen-Verordnung, LGBl Nr. 100/2001;
Mitteilung gemäß § 27 Abs. 2

Sehr geehrter Herr Burmann!

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die gemäß § 24 Heizungsanlagen-Verordnung vorgeschriebene jährliche Überprüfung meiner Feuerungsanlage durch eine andere überprüfungsberichtigte Person vorgenommen wird:

(bitte ankreuzen)

- Bis 31. Jänner des nächstfolgenden Jahres für die Kontrollperiode
_____ / _____ (bitte Jahreszahlen einfügen)
- Im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages jeweils jährlich bis 30. Juni (eine Auflösung des Vertragsverhältnisses werde ich Ihnen umgehend mitteilen).

Meine Gemeinde- und Anlagennummer lautet:

5	0	4	0	8	-					
---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweise:

Grundsätzlich sind Feuerungsanlagen ab 4 kW Nennwärmeleistung **einmal jährlich** vom Bezirksrauchfangkehrermeister zu überprüfen. Wenn Sie wünschen, dass anstelle des Rauchfangkehrers ein anderer Messbefugter (siehe Pkt. 3) die Anlage überprüft, ist dies dem Bezirksrauchfangkehrermeister bis 31.10. mitzuteilen. Das Muster auf der Seite 1 kann als Mitteilung verwendet werden.

1. Im Falle eines Wartungsvertrages, der die Überprüfung gemäß Heizungsanlagen-Verordnung beinhaltet, genügt eine einmalige Mitteilung. Erst bei Auflösung des Wartungsvertrages ist dies dem Bezirksrauchfangkehrermeister spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vertragsauflösung zu melden.
2. Für den Fall, dass Sie keinen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, der die Überprüfung gemäß Heizungsanlagen-Verordnung beinhaltet und Sie dennoch die Überprüfung durch einen anderen Messbefugten vornehmen lassen wollen, ist diese Mitteilung dem Bezirksrauchfangkehrermeister jährlich vorzulegen.
3. Zur Durchführung von Überprüfungen sind befugt:
 - a) Rauchfangkehrer
 - b) Personen, die nach der Gewerbeordnung 1994 zur Errichtung, Änderung und Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind (insbesondere Installateure)
 - c) Ziviltechniker mit der Befugnis für Gas- und Feuerungstechnik, für technische Chemie und für Maschinenbau
 - d) Einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte oder akkreditierte Prüfanstalten
4. Die Mitteilung muss **bis 31.10.** dem Bezirksrauchfangkehrermeister zugegangen sein.
5. Den für Ihr Objekt zuständigen Bezirksrauchfangkehrermeister erfragen Sie bei der Gemeinde. Sie können diesen auch unter www.rauchfangkehrer.sbg.at abrufen.
6. Die Kontrollperiode dauert vom 01. September bis 30. Juni.
7. Die Gemeinde- und Anlagennummer ist aus Ihrem Kontrollheft, das Ihrer Feuerungsanlage anlässlich der Erstmessung beigegeben wurde, ersichtlich.